

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2005

Nr. 2005/1311

KR.Nr. K 084/2005 (DDI)

**Kleine Anfrage Barbara Banga (SP, Grenchen): Betreuung und Sicherheit suizidgefährdeter Patientinnen und Patienten am Bürgerspital Solothurn (11.05.2005);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Im letzten März ist es einem suizidgefährdeten Patienten des Bürgerspitals Solothurn gelungen, unbemerkt die Abteilung und das Spitalareal zu verlassen. Eine sofort eingeleitete Suchaktion über diverse Medien blieb erfolglos. Der Mann konnte ein paar Tage später nur noch tot in seiner Wohn-
gemeinde aufgefunden werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Gibt es am Bürgerspital Solothurn ein spezielles Sicherheits- und Betreuungskonzept für suizidgefährdete Patientinnen und Patienten? Wenn ja, welche Schwerpunkte enthält dieses und wie wird es umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Wie konnte es passieren, dass ein suizidgefährdeter Patient das Bürgerspital unbemerkt verlassen konnte?

Hat dieser tragische Vorfall rechtliche Folgen für das Bürgerspital Solothurn und welche Massnahmen/Untersuchungen wurden vom zuständigen Spitaldirektor in der Folge darauf eingeleitet?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Betreuungs- und Sicherheitskonzept

Alle an der Betreuung von Patientinnen und Patienten am Bürgerspital Solothurn beteiligten Berufsgruppen – Ärzte, Pflegende und Angehörige der Therapiedienste – erwerben in ihrer Aus- und Weiterbildung Kenntnisse und Fertigkeiten, um eine Suizidgefährdung zu erkennen und damit umzugehen. Der tägliche intensive Kontakt der Pflegenden und der Ärzte mit ihren Patienten erlaubt es in praktisch allen Fällen, eine solche Suizidgefährdung auch festzustellen.

Wird eine solche festgestellt, so wird von Seiten des Arztdienstes immer fachärztliche psychiatrische Hilfe in Form eines Konsiliums veranlasst, das praktisch immer am gleichen Tag stattfindet. Besteht nach der fachärztlichen Beurteilung eine anhaltende Selbstgefährdung, wird die Patientin bzw. der Patient, sofern der Schweregrad der somatischen Leiden dies zulässt, zur fachärztlichen und fach-

pflegerischen Betreuung in eine stationäre psychiatrische Institution überwiesen. Von Seiten der Pflege erfolgt eine Pflege mit erhöhter Aufmerksamkeit. In jedem Fall wird abgeklärt, ob nicht eine eigene Sitzwache notwendig ist. Bei Patienten, deren somatisches Leiden eine Verlegung in eine stationäre psychiatrische Klinik nicht zulässt, wird eine Verlegung auf die Intermediate Care Unit oder sogar auf die Intensivstation veranlasst, auf der mittels Monitoring und pflegerischer 1:1-Betreuung die Gefahr eines Suizidversuchs minimiert werden kann. Leider ist es trotz aller Massnahmen nicht möglich, sämtliche Suizidversuche zu verhindern.

3.2 Wie konnte trotzdem ein suizidgefährdeter Patient das Bürgerspital unbemerkt verlassen?

Die beschriebenen Massnahmen werden immer dann eingeleitet, wenn Hinweise auf eine Gefahr durch Suizid vorliegen. Im tragischen Fall des Patienten, um den es in der Anfrage geht, lagen keinerlei Hinweise auf eine Selbstgefährdung vor. Die Patientenrechte (Datenschutz) und der Schutz der Privatsphäre (Schweigepflicht) stehen einer weiter ins Detail gehenden Stellungnahme entgegen. Weder die Pflegenden noch die Ärzte konnten bei diesem Patienten eine Suizidgefährdung feststellen, deshalb sind auch keine besonderen Vorkehrungen getroffen worden.

3.3 Folgemassnahmen / Untersuchungen

Es liegt, wie oben dargelegt, sehr wohl ein klares, abgestuftes Konzept für die Betreuung und die Sicherheit von suizidgefährdeten Patienten am Bürgerspital vor. Dieses ist kompatibel mit dem Umstand, dass ein Akutspital eine öffentlich zugängliche Institution ist. Ein Akutspital ist ein Haus mit offenen Türen, also alles andere als eine geschlossene Anstalt. Das Konzept wird im Spital Solothurn-Grenchen auch tatsächlich umgesetzt und gelebt, wovon sich der Spitaldirektor neuerlich überzeugt hat. Mit rechtlichen oder anderen Folgen aus dem traurigen Vorkommnis ist nicht zu rechnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Spitalamt (2); FM, BS
Direktionen der Solothurnischen Spitäler (5); Versand per E-Mail durch das Spitalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat